

RS Lvwg 2018/7/23 LVwG-AV-523/002-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.07.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

23.07.2018

Norm

BAO §184 Abs1

BAO §208 Abs1 lita

BAO §212a

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §10

Rechtssatz

Der Abgabensanspruch für den Abrechnungszeitraum für die Wasserbezugsgebühr entsteht mit Ablauf des Ablesungszeitraumes, in dem die der Berechnung der Wasserbezugsgebühr zu Grunde gelegte Wassermenge verbraucht wurde, unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Ablesung.

Schlagworte

Finanzrecht; Wasserbezugsgebühr; Abgabensfestsetzung; Schätzung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.AV.523.002.2018

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at